

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2525/79 DER KOMMISSION

vom 14. November 1979

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Monoäthylenglykol und Monopropylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1976 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 150 v. H. des für das Jahr 1978 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C

derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist. Für Monoäthylenglykol und Monopropylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 736 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 368 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 2. November 1979 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Monoäthylenglykol und Monopropylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Rumänien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 19. November 1979 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. mehrwertige Alkohole : ex I. Monoäthylenglykol, Monopropylenglykol

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1979

Für die Kommission

Henk VREDELING

Vizepräsident
